

## Geflügelpest – Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos

Die aktuellen Nachweise von Vogelgrippe bei Wildvögeln auch in Sachsen und die ersten Fälle von Geflügelpest in einer Klein- und einer Legehennenhaltung durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (HPAIV) vom Typ H5N8 stellen für Wirtschafts- und Hausgeflügelbestände wieder eine massive Bedrohung dar. Infektionen bei Menschen durch das AIV H5N8 sind nicht bekannt, so dass eine Gesundheitsgefährdung für den Menschen nach aktuellem Wissenstand nahezu ausgeschlossen werden kann. Eine Übertragung durch Lebensmittel, wie rohe Eier oder rohes Geflügelfleisch ist ebenso wenig wahrscheinlich. Es sollte jedoch generell beim Umgang und der Verarbeitung von Geflügelfleisch auf die Einhaltung von Hygieneregeln geachtet werden.

Weitere Informationen zum Umgang mit Geflügelfleischprodukten und tierischen Lebensmitteln im Zusammenhang mit der Vogelgrippe sind auf der Internetseite des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) unter [www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de) veröffentlicht.

Das Friedrich-Loeffler-Institut für Tiergesundheit (FLI) hat aufgrund des Vorkommens und der Verbreitung des HPAIV H5N8 in Deutschland und in anderen EU Ländern (Polen, Österreich, Ungarn und Schweiz) das Risiko für den Eintrag durch Wildvögel in Geflügelhaltungen als hoch eingestuft. Besonders gefährdet sind Geflügelbestände, die in der Nähe von Sammel- und Rastplätzen für Wildvögel liegen oder sich an einem größeren Binnensee oder Fließgewässer befinden. Die zuständigen Behörden der Länder und der Landkreise werden nach den Vorgaben der Geflügelpestverordnung eine Risikobewertung erstellen und je nach Einschätzung der Lage eine Aufstallung der Tiere anordnen. In Sachsen ist bereits am 14. November 2016 eine Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Landesdirektion über die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die Geflügelpest in Kraft getreten. Der Text kann auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen ([www.lids.sachsen.de](http://www.lids.sachsen.de)) nachgelesen werden.

Neben dem Gefährdungspotential von Geflügel in Auslaufhaltung haben die Ausbrüche der Geflügelpest in den letzten Jahren gezeigt, dass nicht nur das Geflügel in Freilandhaltungen, sondern auch Tiere in geschlossenen Stallanlagen betroffen waren. Durch eine unzureichende Abschirmung und mangelnde Seuchenprävention können die Erreger auch in die Anlagen eingeschleppt werden. Um das Infektionsrisiko der Geflügelpest für die Geflügelbestände zu minimieren, sollten alle Hygienemaßnahmen zur Abschirmung und Seuchenprävention überprüft und optimiert werden. Tierärzte, die Geflügelbestände betreuen sollten auf die Umsetzung der seuchenhygienischen Maßnahmen achten.

Das Betriebsgelände sollte so gestaltet sein, dass keine Wildvögel oder Schadnager angelockt werden. Stallvorräume sind als Hygieneschleuse zu nutzen und es sind Desinfektionsmatten am Eingang aufzustellen. Der Personenverkehr ist auf das Notwendigste zu beschränken.

Betriebsfremde Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit in den Stall müssen, wie zum Beispiel Tierärzte oder Mitarbeiter von Behörden müssen saubere Einwegkleidung anlegen, die beim Verlassen des Betriebes zu entsorgen ist. Zur Betreuung der Tiere sind für jede Betriebseinheit stalleigene Schutzkleidung und Schuhe zu tragen. Futter ist so zu lagern, dass eine Kontamination durch Wildvögel oder Schadnager auszuschließen ist. Es darf in Ausläufen kein Futter oder Wasser angeboten werden, damit Wildvögel nicht angelockt werden. Die Ställe sind durch geeignete Maßnahmen vor dem Einflug von Wildvögeln zu sichern.

Die Mitarbeiter müssen über die Bedeutung der Maßnahmen informiert und sensibilisiert werden. All diese Maßnahmen dienen dazu, die Haltungshygiene und die Seuchenhygiene zu optimieren, um somit die Gefahr eines Eintrags von aviären Influenzaviren oder anderen Krankheitserregern in zu betreuenden Geflügelhaltung zu minimieren. Unabhängig von den aufgeführten Empfehlungen sind die Vorgaben der geltenden Geflügelpestverordnung einzuhalten.

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand erhöhte Verluste auf, ist das zuständige Veterinäramt zu informieren und durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit einem hoch- oder niedrigpathogenen AI Virus ausschließen zu lassen.

Roland Küblböck  
Geflügelgesundheitsdienst

---

SÄCHSISCHE TIERSEUCHENKASSE

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Brückenstr. 2 | 09322 Penig

Tel: +493518060873 | Fax: +493518060879 | Mobil: +491714836087

kueblboeck@tsk-sachsen.de | <http://www.tsk-sachsen.de>